

Vorbereitung auf den Kurzvortrag, Auswahl des Themas, optische Aufbereitung der Gliederung, Einleitungs- und Schlussatz, Rhetorik und Körpersprache

1. Die Phase bis zur mündlichen Prüfung

Die Steuerberaterprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Gesamtnote 4,5 erreicht hat (§ 25 Abs. 2 DVStB).

Zur **mündlichen Prüfung** ist spätestens zwei Wochen vorher zu laden (§ 26 Abs. 1 DVStB). Die Prüfungsergebnisse werden in der Regel Anfang bis Mitte Januar des auf die schriftliche Prüfung folgenden Jahres bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Ladungsfrist beginnen die mündlichen Prüfungen Ende Januar (z.B. in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen) oder erst Ende Februar (z.B. in Sachsen-Anhalt). Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Steuerberaterprüfung und der mündlichen Prüfung, somit in einem Zeitraum von etwa zwei bis zehn Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, statt. Daher wird der Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der tatsächlichen Prüfung in der Regel nicht für eine ordentliche Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ausreichen. Mit den Vorbereitungen auf die mündliche Prüfung und den Kurzvortrag sollte bereits unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung begonnen werden.

Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus sechs Personen besteht. Hierunter sind drei Vertreter der Verwaltung, unter diesen auch der Vorsitzende der mündlichen Prüfung sowie ein Vertreter der Wirtschaft und zwei Steuerberater.

Die **Prüfungsgebiete** sind das für die schriftliche Prüfung bereits relevante Allgemeine und Besondere Steuerrecht. Hinzu kommt das Berufsrecht, Wirtschaftsrecht (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht), Insolvenzrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaft, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Volkswirtschaftslehre (§ 37 Abs. 3 StBerG).

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem **Kurzvortrag**. Der Prüfungskandidat erhält drei Themen zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt 30 Minuten. Anschließend ist der Kurzvortrag vor der Prüfungskommission abzuhalten. Dabei darf der Kurzvortrag grundsätzlich eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten. Er sollte diese Dauer aber auch nicht wesentlich unterschreiten. In Berlin allerdings sollte der Kurzvortrag lediglich sechs bis acht Minuten dauern. Nach dem Kurzvortrag haben die Prüfungskandidaten in der Regel eine kurze Pause. Anschließend schließt sich das Prüfungsgespräch an, welches in sechs Einheiten stattfindet. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten (§ 26 Abs. 7 DVStB). Meist entfallen auf jeden Prüfling je Prüfungsrounde etwa zehn Minuten, sodass die Prüfungsgespräche, abhängig von der Anzahl der Teilnehmer, in der Regel ca. 30 bis 50 Minuten, bei drei bis fünf Prüfungskandidaten, dauern.

Zur **Vorbereitung auf den Kurzvortrag** stehen in einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Berlin, keine Hilfsmittel zur Verfügung. In anderen Ländern dürfen ausschließlich die Beck'schen Steuergesetze verwendet werden (z.B. in Hessen). In Baden-Württemberg darf zu den Steuergesetzen noch eine Ausgabe des BGB benutzt werden. Teilweise werden aber auch weitere Hilfsmittel, wie beispielsweise Schönfelder, Deutsche Gesetze, zugelassen und in Bremen gar die Beck'schen Steuerrichtlinien. Taschenrechner sind nicht erforderlich und auch nicht zugelassen.

Im Prüfungsgespräch stehen Beck'sche Steuergesetze, Beck'sche Steuerrichtlinien, Beck'sche Steuererlasse und Schönfelder Deutsche Gesetze, zur Verfügung. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Hilfsmittel dann benutzt werden dürfen, wenn der Prüfer dazu auffordert oder aber wenn die Prüfungskommission dies von Beginn an zulässt bzw. die Nutzung der Hilfsmittel im entsprechenden Bundesland üblich ist. Da Dauer des Kurzvortrags, Hilfsmittel zur Vorbereitung des Kurzvortrags und Hilfsmittel für das Prüfungsgespräch von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, sollten Sie sich hierüber rechtzeitig informieren. Auskünfte hierüber gibt Ihnen die für Sie, die für das Ablegen der Steuerberaterprüfung zuständige Steuerberaterkammer.

Die mündliche Steuerberaterprüfung ist dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote von schriftlicher und mündlicher Prüfung die Note von 4,15 nicht übersteigt. Dementsprechend muss ein Prüfling, der beispielsweise mit einer nicht seltenen Vornote der schriftlichen Prüfung von 4,5 in die mündliche Prüfung geht, dort mindestens eine Durchschnittsnote von 3,8 erzielen. Dies zeigt, wie wichtig die mündliche Steuerberaterprüfung ist.

2. Die Vorbereitung auf den Kurzvortrag

Die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Steuerberaterprüfung ist sehr kurz. Daher sollte frühzeitig nach der schriftlichen Prüfung mit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung und den Kurzvortrag begonnen werden. Da bestimmte Standardthemen immer wieder Kurzvortragsthema einer mündlichen Prüfung sind, ist ein Teil der Vorbereitung das **Bearbeiten und Üben von Standardkurzvorträgen**. Ein ausgewählter Teil von Standardkurzvorträgen ist auch in den nachfolgenden 101 Kurzvorträgen enthalten. Es lohnt sich darüber hinaus, die Prüfungsprotokolle früherer Prüfungen anzuschauen. Diese sind zwar mit Vorsicht zu genießen, da der Protokollant stets eine subjektive Wahrnehmung der Prüfung wiedergibt. Die Kurzvortragsthemen aber lassen sich eindeutig aus den Prüfungsprotokollen entnehmen.

Darüber hinaus haben die Kurzvortragsthemen regelmäßig aktuelle Probleme zum Gegenstand. Dementsprechend sollten Sie sich stets über aktuelle Nachrichten aus der Wirtschaft, aktuelle Rechtsprechung, neueste Verwaltungserlasse und aktuell verabschiedete bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetze informieren. Tagesaktuelle Informationen finden Sie insbesondere auch über das Internet. Das BMF bietet einen kostenlosen Newsletter an, in welchem regelmäßig über neueste Entwicklungen berichtet wird.

Ganz entscheidend für die mündliche Prüfung und auch für den Kurzvortrag ist Ihre **mentale Verfassung**. Es gilt: Je öfter eine Prüfungssituation durchgespielt worden ist, desto sicherer werden Sie und desto souveräner werden auch der Kurzvortrag und das Prüfungsgespräch sein.

Der Kurzvortrag kann mit einfachen Mitteln geübt werden, indem man sich ein Thema aus der Tageszeitung auswählt und hierüber einen zehnminütigen Vortrag hält. Dies kann vor einer Gruppe, ggf. einer Arbeitsgemeinschaft, oder aber auch vor dem Spiegel erfolgen. Am effektivsten ist es allerdings, fachkundige Zuhörer zu haben. Daher bietet sich der Vortrag vor den Mitstreitern einer Arbeitsgemeinschaft ganz besonders an.

Das nachhaltige Üben hat einen weiteren Vorteil. Durch das Üben von Kurzvorträgen anhand aktueller Themen wird gleichzeitig der Stoff auch für das mündliche Prüfungsgespräch abgedeckt.

Ihr Ziel muss es letzten Endes sein, über ein x-beliebiges Thema innerhalb von 30 Minuten eine Gliederung anzufertigen und hierüber zehn Minuten frei vorzutragen zu können.

Zum **Abschluss der Prüfungsvorbereitungen** empfehlen wir die Teilnahme an einer Prüfungssimulation bei einem Seminarianbieter mit einschlägiger Erfahrung. Hierbei sollten Sie allerdings darauf achten, dass dieses Seminar unter Prüfungsbedingungen abgehalten wird. Sie sollten die Möglichkeit haben, zum einen **mehrere** Kurzvorträge selbst abzuhalten und zum anderen **mehrere** Prüfungsgespräche in mehreren Prüfungssitzungen mit drei bis fünf Teilnehmern absolvieren zu können. Nur so „schnuppern“ Sie „echte Prüfungsluft“.

3. Der Kurzvortrag

Die **Vorbereitung und das Abhalten des Kurzvortrags** kann in fünf Schritte unterteilt werden:

1. Auswahl des Themas,
2. Brainstorming,
3. Erstellen des Kurzvortragsmanuskripts,
4. Probevortrag vor dem „geistigen Auge“,
5. Auftritt vor der Prüfungskommission.

Im Rahmen Ihrer Vorbereitung sollten Sie jeden dieser fünf Schritte bewusst wahrnehmen und trainieren. Halten Sie sich hierbei auch an die hier vorgeschlagenen oder von Ihnen selbst erarbeiteten zeitlichen Vorgaben. Ein ganz zentraler Punkt bei der Vorbereitung und dem Abhalten des Kurzvortrags ist die Zeiteinteilung. **Gehen wir bitte im Folgenden einmal die zentralen fünf Punkte durch.**

Schritt 1: Auswahl des Themas

Stellen Sie sich frühzeitig darauf ein, dass keines der drei Ihnen vorgelegten Kurzvortragsthemen Ihr WunschtHEMA sein wird. Das macht aber auch nichts, da Sie gründlich vorbereitet sind. Nachdem Sie bereits die schriftliche Steuerberaterprüfung bestanden haben, können Sie davon ausgehen, auch das für das Bestehen der mündlichen Steuerberaterprüfung erforderliche steuerliche Wissen parat zu haben. Den zusätzlichen Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung haben Sie gründlich vorbereitet, das Halten eines Kurzvortrages und das Prüfungsgespräch haben Sie ebenfalls trainiert.

Dementsprechend werden Sie auch in der Lage sein, eines der drei Kurzvortragsthemen anzunehmen. Gehen Sie wie folgt an die **Auswahl des Kurzvortragsthemas** ran:

Lesen Sie sich die Kurzvortragsthemen unbefangen und ohne Vorurteile durch. Lehnen Sie ein Thema nicht schon deswegen ab, weil es vielleicht die ungeliebte Abgabenordnung etc. betrifft.

Kommt Ihnen ein Thema bekannt vor oder können Sie Parallelen zu einem bereits bearbeiteten Thema ziehen, dann sollten Sie auch in der Lage sein, das vermeintlich bekannte Thema zu bearbeiten. Allerdings ist hier Vorsicht angebracht, da beim Ziehen von Parallelen zu anderen Kurzvortragsthemen auch schnell das Thema verfehlt werden kann.

Bearbeiten Sie als Betriebswirt eher betriebswirtschaftliche Themen und als Jurist eher juristische Themen. Wir stellen immer wieder fest, dass das Halten eines Kurzvortrages in einem fremden Fachbereich meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Regel wird der in einem fremden Fach Vortragende die Fachsprache und Fachbegriffe nicht fehlerfrei beherrschen. Der Prüfer ist in der Regel ein Fachmann, sodass hier Fehler schnell offenkundig werden.

Beherrschen Sie ein Thema besonders gut und die anderen eher schlecht, dann liegt die Entscheidung ohnehin auf der Hand.

Die Frage, ob ein spezielles oder allgemeines Thema ausgewählt werden soll, kann nicht pauschal beantwortet werden. Beides kann Vor- und Nachteile haben. Wird ein spezielles Thema ausgewählt, so kann nur ein Prüfer der Prüfungskommission angesprochen werden. Es ist tief in das Thema einzusteigen, sodass man ein spezielles Thema nur dann wählen sollte, wenn man auch die Thematik gut beherrscht. Ein allgemeines Thema hat den Vorteil, dass alle Prüfer angesprochen werden können und man sich inhaltlich eher an der Oberfläche bewegen kann.

Die **Auswahl eines Themas**, das sich am Gesetzestext orientiert, kann vorteilhaft sein, da die Gliederung schon vom Gesetz vorgegeben wird. Dies wird allerdings auch bei der Bewertung berücksichtigt, sodass hier mit Sicherheit mehr verlangt werden wird, wohingegen bei einem Kurzvortragsthema, bei dem das Gesetz nichts vorgibt, die Messlatte für die Bewertung tiefer liegen wird.

Gehen Sie ruhig auch an ein schwieriges Thema ran. Hier werden Fehler verziehen, die Bewertung wird hier besser sein als bei einem leichten Thema, denn dort werden Fehler weniger verziehen.

Haben Sie kein passendes Thema gefunden? Dann überlegen Sie sich doch zu jedem Thema ein paar Sekunden lang, was Sie dazu beitragen könnten. Das Thema mit den meisten Punkten wird dann Ihres sein.

Haben Sie ein Thema ausgesucht, so sollten Sie das Thema nicht mehr wechseln. Das kostet zu viel Zeit, eine sinnvolle Vorbereitung wird nicht mehr möglich sein und wird Sie aus dem Konzept bringen. Hiervon kann es nur eine ganz seltene Ausnahme geben, wenn Sie mit der Bearbeitung eines Themas begonnen haben und mit diesem überhaupt nicht zurechtkommen, ist ein Wechseln denkbar. Für die ordentliche Bearbeitung eines zweiten Themas wird, wenn Sie den Wechsel nicht schon in den ersten paar Minuten vollziehen, aber nicht mehr genügend Zeit bleiben. Befolgen Sie unseren Ratschlag, alle Themen einmal gedanklich durchzuspielen, dürften Sie in diese Situation eigentlich gar nicht geraten.

Ist ein Thema ausgewählt, so gibt es kein Hätte, Wenn und Aber mehr. Die anderen beiden Kurzvortragsthemen vergessen Sie sodann, jedenfalls bis zum Prüfungsgespräch.

Der Vorgang des Sichtens der Themen, das gedankliche Durchspielen des Themas und die Auswahl des Themas sollten nicht mehr als zwei bis drei Minuten beanspruchen.

Vortrag 4: Die Behandlung drittlandsgrenzüberschreitender Lieferungen im Umsatzsteuerrecht

I. Einführende Hinweise

Bei einer **grenzüberschreitenden Lieferung** soll die Umsatzsteuer im Bestimmungsland entstehen (sog. Bestimmungslandprinzip). Dies wird im Regelfall dadurch erreicht, dass im drittlandsgrenzüberschreitenden Lieferverkehr im Bestimmungsland eine Einfuhr zu besteuern ist. Um in diesen Fällen eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss im Ausgangsstaat der Umsatz einer Steuerbefreiung unterliegen. Dies erfolgt über die Erfassung als Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG. Die Steuerbefreiung ist dabei an diverse Voraussetzungen gebunden, die sich jeweils aus den Einzelheiten des Sachverhalts und der gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Aber auch bei **Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland** kann es zu umsatzsteuerrechtlichen Folgen kommen, da unter bestimmten Voraussetzungen (Gegenstand gelangt aus dem Drittlandsgebiet in das Inland und der Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer) der Ort der Lieferung über § 3 Abs. 8 UStG in das Inland verlagert wird.

Tipp! Das Thema der Behandlung der drittlandsgrenzüberschreitenden Lieferung ist in der Vergangenheit schon öfter in den mündlichen Prüfungen verwendet worden. Auf den ersten Blick erscheint es auch ein dankbares Thema zu sein, da jedem Prüfungsteilnehmer dazu etwas einfallen sollte. Allerdings kann sich ein solches Thema auch schnell als „Horrorthema“ herausstellen, da es sehr umfassend ist und somit viele verschiedene Hauptpunkte enthält, die alleine für einen Vortrag ausreichend wären. Damit müssen Sie sich in einen solchen Vortrag auf das Wesentliche konzentrieren!

II. Die Gliederung

Gliederungspunkt		Die Stichworte
Einleitung		Thema; Kernpunkt: Ort der Lieferung, Möglichkeit der Steuerbefreiung, Umsetzung des Bestimmungslandprinzips
1. Lieferung in das Drittlandsgebiet – Ort der Lieferung		Beförderungslieferung, Ort nach § 3 Abs. 6 UStG, ruhende Lieferung als Sonderfall, Möglichkeit der Ausfuhrlieferung
2. Ausfuhrlieferungen		
2.1 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG		Lieferer befördert/versendet in das Drittlandsgebiet, Abnehmer ist unerheblich
2.2 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG		Abnehmer befördert/versendet in das Drittlandsgebiet; Voraussetzung: ausländischer Abnehmer nach § 6 Abs. 2 UStG
2.3 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG		Lieferung in Sondergebiet nach § 1 Abs. 3 UStG (Freihafen/Küstenstreifen), besondere Voraussetzungen, die der Abnehmer erfüllen muss
3. Nachweisvorschriften		Buch- und belegmäßiger Nachweis, Vertrauensschutz, physisches Gelangen ist nachzuweisen
3.1 Sonderfall der Lieferung von Teilen zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln		Ausrüstungsgegenstand für Beförderungsmittel: Abnehmer muss ausländischer Unternehmer sein und Gegenstand für sein Unternehmen beziehen

Gliederungspunkt	Die Stichworte
3.2 Sonderfall der Lieferung im persönlichen Reisegepäck	Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr: Ausfuhr innerhalb von drei Monaten, Abnehmer muss aus Drittlandsgebiet kommen und eine (neue) Bagatellgrenze muss überschritten sein
4. Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland	Im Regelfall Besteuerung im Inland über Einfuhrumsatzsteuer; Sonderfall der Verlagerung des Orts nach § 3 Abs. 8 UStG in das Inland
Schluss	Fazit; Ziel Bestimmungslandprinzip umgesetzt, steuerneutral im Regelfall in Deutschland – echte Steuerbefreiung

III. Der Vortrag

Einleitung

Guten Tag, ich habe das Thema „**Die Behandlung drittlandsgrenzüberschreitender Lieferungen im Umsatzsteuerrecht**“ gewählt. Bei der Beurteilung einer grenzüberschreitenden Lieferung muss insbesondere auf die Festlegung des Orts der Lieferung und auf die Gewährung einer Steuerbefreiung geachtet werden.

Grundsätzlich soll eine grenzüberschreitende Lieferung nur in einem Land einer Umsatzsteuer unterliegen um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dabei soll regelmäßig der Umsatz dort besteuert werden, wo der Gegenstand ge- oder verbraucht wird – das sogenannte **Bestimmungslandprinzip**. Bei Lieferungen aus Deutschland in das Drittlandsgebiet wird dies im Regelfall dadurch erreicht, dass die Lieferung zwar im Inland steuerbar ist, im Inland aber als Ausfuhrlieferung steuerbefreit ist, aber dann im Drittlandsgebiet durch die Erhebung einer Einfuhrumsatzsteuer zu einer Besteuerung herangezogen wird; allerdings ist die tatsächliche Erhebung einer Einfuhrumsatzsteuer im Drittstaat keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung als Ausfuhrlieferung in Deutschland. Gelangt der Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, entsteht in Deutschland Einfuhrumsatzsteuer, es kann aber auch zusätzlich noch der Ort der Lieferung in das Inland verlagert werden.

1. Lieferung in das Drittlandsgebiet – Ort der Lieferung

Zuerst möchte ich auf die **Lieferung aus dem Inland in das Drittlandsgebiet** eingehen. Bei einer Lieferung in das Drittlandsgebiet muss zuerst der Ort der Lieferung festgestellt werden. Dies wird im Regelfall nach § 3 Abs. 6 UStG eine Beförderungs- oder Versendungslieferung sein, deren Ort dort ist, wo die Beförderung beginnt oder die Ware einem beauftragten Dritten übergeben wird. Damit liegt dann im Inland eine steuerbare Lieferung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Wichtig ist, dass der Gegenstand von dem liefernden Unternehmer nach der Beförderung in das Drittlandsgebiet nicht mehr wesensverändernd be- oder verarbeitet wird. Wäre dies der Fall, würde der Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG im Drittland liegen (sog. ruhende Lieferung) – der Umsatz wäre in Deutschland nicht steuerbar. Dies wäre insbesondere dann gegeben, wenn der liefernde Unternehmer aus dem Inland Gegenstände in das Drittlandsgebiet transportiert, um diese dort in einem Gebäude einzubauen oder in eine Werkstraße einzupassen und dort mit anderen Maschinen abzustimmen.

Ist der Ort der Lieferung aber in Deutschland und gelangt der Gegenstand dann in das Drittlandsgebiet, muss geprüft werden, ob der steuerbare Umsatz in Deutschland als Ausfuhrlieferung steuerbefreit ist. Die Voraussetzungen für die Ausfuhrlieferung sind dabei in § 6 Abs. 1 UStG geregelt.

2. Ausfuhrlieferungen

Gelangt der Gegenstand der Lieferung aus dem Inland in das Ausland, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG vorliegen. Sind in dem zu prüfenden Sachverhalt diese Voraussetzungen erfüllt und kann der Unternehmer dies auch nachweisen, liegt eine Ausfuhrlieferung vor, die zur Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG führt. Je nach Art der Lieferung kann es bei der Ausfuhrlieferung zu drei alternativen Möglichkeiten kommen.

2.1 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die erste – und in der Praxis auch einfachste – Möglichkeit ist, dass der liefernde Unternehmer den Gegenstand selbst in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG. In diesem Fall liegt eine Ausfuhrlieferung vor, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer, inländischer oder ausländischer Abnehmer ist. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Gegenstand in die Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG – Freihäfen und der Küstenstreifen zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze – gelangt. In diesem Fall kann sich die Steuerbefreiung nur unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen ergeben, auf diese Voraussetzungen werde ich gleich noch eingehen.

Tipp! Achten Sie darauf, dass die „Freihafen-Problematik“ in den letzten Jahren wieder aktuell geworden ist, da in den letzten Jahren die Freihafen Bremen, Emden, Kiel und Hamburg den Freihafenstatus verloren haben. Derzeit bestehen nur noch Freihäfen in Bremerhaven und Cuxhaven.

2.2 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG

Die zweite Möglichkeit, um zu einer **steuerfreien Ausfuhrlieferung** zu kommen, liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung von dem Abnehmer in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet wird, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG. Allerdings kann dieser Fall nur vorliegen, wenn der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer nach § 6 Abs. 2 UStG ist. Dies kann entweder ein Abnehmer sein, der seinen Wohnort oder seinen Sitz im Ausland hat oder eine im Ausland ansässige Zweigniederlassung eines im Inland ansässigen Unternehmers sein, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. In diesem Fall ist insbesondere darauf zu achten, dass neben dem Nachweis des tatsächlichen Gelangens des Gegenstands in das Drittlandsgebiet auch nachgewiesen ist, dass der Abnehmer seinen Wohnort im Ausland hat. Nicht erforderlich ist, dass der Abnehmer aus dem Drittlandsgebiet kommt. So ist zum Beispiel auch die Abhollieferung eines französischen Unternehmers, der Gegenstände im Inland abholt und unmittelbar in das Drittlandsgebiet befördert, eine Ausfuhrlieferung.

Tipp! Beachten Sie die exakte Wortwahl bei diesen Voraussetzungen; bei dem ausländischen Abnehmer kommt es auf den Wohnort (= Zentrum der Lebensinteressen des Abnehmers) an. Der Wohnsitz ist hier nicht entscheidend. Außerdem muss der Abnehmer nicht aus dem Drittlandsgebiet kommen, Wohnort oder Sitz im Ausland (also auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet) ist ausreichend – in jedem Fall muss der Gegenstand aber körperlich in das Drittlandsgebiet gelangen.

Aber auch in diesem Fall liegt keine Ausfuhrlieferung vor, wenn der Gegenstand in die in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete gelangt.

2.3 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG

Die dritte Möglichkeit, um zu einer **Ausfuhrlieferung** zu kommen ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Lieferung in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 3 UStG (Freihafen/Küstenstreifen) gelangt, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG. Allerdings müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit tatsächlich eine Ausfuhrlieferung vorliegt. So muss der Leistungsempfänger entweder ein Unternehmer sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen bezieht und bezüglich dieses Gegenstands in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder er muss ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer sein, der den Gegenstand dann anschließend in das übrige Drittlandsgebiet transportiert; der Gegenstand muss also in den Freihafen (oder den Küstenstreifen) gelangen und dann aus diesem Gebiet in das (übrige) Drittlandsgebiet transportiert werden.

3. Nachweisvorschriften

Für alle drei Möglichkeiten müssen jeweils die notwendigen Voraussetzungen auch buch- und belegmäßig nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere das tatsächliche – physische – Gelangen des Gegenstands in das Drittlandsgebiet. In aller Regel wird der Nachweis durch eine zollamtliche Ausfuhrbescheinigung aus der Europäischen Union geführt werden. Darüber hinaus muss auch in den Fällen, in denen weitere Voraussetzungen – zum Beispiel die des ausländischen Abnehmers – erfüllt sein müssen, auf einen ordentlichen Belegnachweis geachtet werden. Dies kann dann durch zollamtliche Bestätigungen erfolgen oder auch durch eine Kopie der Reisedokumente des Leistungsempfängers. Im kommerziellen Güterverkehr erfolgt die Abfertigung der

Ausfuhrlieferung – bis auf Störfälle oder wenige Ausnahmen – auf elektronischem Weg, dem ATLAS-Verfahren. Da seit 2009 im kommerziellen Ausfuhrverfahren nur noch die elektronische Abwicklung möglich ist, sind die Buch- und Belegnachweise nach der UStDV 2012 an dieses Abwicklungsverfahren angepasst worden. Darüber hinaus ist nach der Formulierung in der UStDV dies eine „Muss-Vorschrift“, da der Unternehmer den Nachweis nach den dort vorgeschriebenen Regelungen nachzuweisen „hat“. Außerdem ist zwingend vorgeschrieben, dass bei dem Export eines Fahrzeugs auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer mit angegeben werden muss.

Tipp! Wenn es die Zeit zulässt, können Sie hier auch kurz auf die Rechtsprechung des EuGH zum Vertrauensschutz bei gefälschten Ausfuhrnachweisen (EuGH, Urteil vom 21.02.2008, C-271/06 – Netto-Supermarkt, BFH/NV Beilage 2008, 199) verweisen. Beachten Sie auch das Schreiben des BMF vom 25.06.2020 zur Anwendung der Missbrauchsrechtsprechung des EuGH.

3.1 Sonderfall der Lieferung von Teilen zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln

Allerdings bestehen noch verschiedene Ausnahmen bei der Annahme einer Ausfuhrlieferung. Sind die gelieferten Gegenstände zur **Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels** bestimmt, liegt bei einer Abholung durch den Kunden eine Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 3 UStG nur dann vor, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und der Gegenstand für die unternehmerischen Zwecke des Abnehmers erworben wird.

Tipp! Die gesetzliche Formulierung ist hier vielleicht etwas irritierend, da dort von dem Beförderungsmittel gesprochen wird, das den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dienen muss. In Abschn. 6.4 Abs. 1 UStAE wird dies dann aber in den richtigen Zusammenhang gestellt.

Lassen Sie mich dies vielleicht an einem Beispiel darstellen. Der nichtunternehmerische Abnehmer aus der Schweiz holt in Singen ein Ersatzteil für sein Fahrzeug ab. Es liegen zwar die allgemeinen Voraussetzungen für eine Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG vor, da es sich aber um einen Gegenstand zur Ausrüstung eines Beförderungsmittels handelt und die zusätzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 UStG nicht erfüllt sind, ist die Lieferung selbst bei Nachweisen über das Gelangen in die Schweiz in Deutschland nicht steuerbefreit. Um einer eventuellen Doppelbesteuerung (in der Schweiz entsteht in jedem Fall Einfuhrumsatzsteuer) zu entgehen, könnte sich der Leistungsempfänger den Gegenstand vom Lieferer in die Schweiz senden lassen – dann würde eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG vorliegen, bei der es keine Einschränkungen bei der Steuerbefreiung gibt.

3.2 Sonderfall der Lieferung im persönlichen Reisegepäck

Eine zweite Ausnahme besteht dann, wenn der Gegenstand im **persönlichen Reisegepäck** ausgeführt wird und nicht für unternehmerische Zwecke erworben wurde (sog. nichtkommerzieller Reiseverkehr). In diesem Fall muss der Gegenstand bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat der Lieferung folgt, tatsächlich aus der Europäischen Union ausgeführt worden sein und es muss sich um einen Abnehmer handeln, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet hat. Diese Regelung soll insbesondere Missbrauchsfälle verhindern, bei denen EU-Bürger Waren aus einem Mitgliedstaat in das Drittlandsgebiet ausführen und dann aus dem Drittlandsgebiet in ihren Heimatstaat unbesteuert mitnehmen (z.B. Deutschland – Schweiz und dann Schweiz – Frankreich). Darüber hinaus ist zum 01.01.2020 noch eine Bagatellgrenze als weitere Voraussetzung eingeführt worden. So muss der Gesamtwert der Lieferung einschließlich der Umsatzsteuer 50 € übersteigen. Mit dieser Bagatellgrenze soll die Zollverwaltung insbesondere an der Grenze zur Schweiz entlastet werden, da dort sehr viele „Ausfuhrkassenzettel – AKZ“ zur zollamtlichen Abfertigung vorgelegt worden waren.

4. Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland

Auswirkungen drittlandsgrenzüberschreitender Lieferungen können sich aber auch ergeben, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland gelangt. Ist der Ort der Lieferung im Drittlandsgebiet, kann es nur zur Besteuerung im Rahmen einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG steuerbaren Einfuhr in Deutschland kommen. Diese Einfuhr unterliegt als steuerbarer Umsatz der Besteuerung unabhängig davon, wer den Gegenstand in das Inland einführt. Für WarenSendungen in geringem Wert (bis 22 €) bestehen hier aber Vereinfachungsmaßnahmen, die nicht zur Entstehung einer Einfuhrumsatzsteuer führen.

Tipp! Hier könnte noch aus aktuellem Bezug darauf hingewiesen werden, dass in der EU festgestellt worden ist, dass diese Regelung sehr betrugsanfällig ist und häufig Waren aus Drittländern falsch deklariert unter Umgehung der Zoll- und Einfuhrabgaben eingeführt werden. Deshalb soll diese Grenze von 22 € 2021 aufgehoben werden.

Unter besonderen Voraussetzungen kann der Ort der Lieferung zusätzlich nach § 3 Abs. 8 UStG aus dem Drittlandsgebiet in das Inland verlagert werden. Dazu muss der Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland gelangen und der Lieferer muss der Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer sein. Durch diese Regelung wird unter anderem gewährleistet, dass der einführende Unternehmer die bei der Einfuhr entstehende Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG geltend machen kann – Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand für den Unternehmer eingeführt sein muss, der den Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer begeht. Allerdings muss der liefernde Unternehmer den Gegenstand dann im Rahmen einer im Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, damit ist eine Veranlagung des Lieferers in Deutschland zur Umsatzsteuer verbunden.

Schluss

Auch bei der Lieferung über die Drittlandsgrenze soll genauso wie innerhalb der Europäischen Union systematisch erreicht werden, dass der Umsatz nur in einem Land der Besteuerung unterliegt, eine Doppelbesteuerung würde zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen führen. Gelangt der Gegenstand vom Inland in das Drittlandsgebiet, erfolgt die Steuerfreistellung in Deutschland durch die Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG. Dabei hat der liefernde Unternehmer – obwohl er einen steuerfreien Umsatz ausführt – für Leistungsbezüge in diesem Zusammenhang den vollen Vorsteuerabzug. Es handelt sich damit um eine sog. **echte Steuerbefreiung**, da auch die schon auf Vorstufen entstandene Umsatzsteuer durch den Vorsteuerabzug wieder zurückgezahlt wird. Damit ist zumindest aus nationaler Sicht dem Risiko einer Doppelbesteuerung vorgebeugt. In Ausnahmefällen – wie zum Beispiel der Abhollieferung bei Gegenständen zur Versorgung von Beförderungsmitteln, bei denen das Risiko der nichtbesteuerten Einfuhr im Drittstaat besteht – kann hier aber eine Doppelbesteuerung nicht immer vermieden werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortrag 5: Der Verzicht auf die Steuerbefreiung im Umsatzsteuerrecht

I. Einführende Hinweise

Wird im Inland eine Leistung steuerbar ausgeführt, ist zu prüfen, ob für den Umsatz eine Steuerbefreiung einschlägig ist. Liegt eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG vor, kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerfreiheit des Umsatzes verzichten, § 9 UStG. Diese Option ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, die jeweils unter Berücksichtigung des einzelnen Sachverhalts zu überprüfen sind.

Da der Unternehmer in den Fällen, in denen er einen steuerfreien Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG ausführt, nicht zum Vorsteuerabzug für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen berechtigt ist, kann es für den Unternehmer sinnvoll sein, auf eine Steuerbefreiung zu verzichten, um sich dafür einen Vorsteuerabzug zu „erkaufen“. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Leistungsempfänger bezüglich der ihm

Vortrag 9: Die Kassennachschauf nach der Abgabenordnung

I. Einführende Hinweise

Auch wenn das Thema „Ordnungsgemäße Kassenführung“ bereits seit vielen Jahren Schwerpunkt der Betriebsprüfungen bei bargeldintensiven Betrieben darstellt, ist das Thema durch die zum 01.01.2018 eingefügte neue Möglichkeit der Finanzverwaltung zur sog. Kassennachschauf erneut in den Fokus der breiten Öffentlichkeit geraten.

II. Die Gliederung

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
	Einleitung	Thema/Kurzübersicht
1.	Allgemeines und Umfang der Kassennachschauf	§§ 146b AO, Kontrolle von Kassen und Vorsystemen, Kassensturzfähigkeit
2.	Rechte und Pflichten der Amtsträger	Kassennachschauf ist keine Betriebsprüfung, Betretungsrecht, Ausweispflicht, Maßnahmen ohne Ausweis
3.	Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen	Duldung der Prüfungsmaßnahmen, Vorlage- und Auskunftspflicht, Kostentragung durch Steuerpflichtigen
4.	Übergang zu einer Außenprüfung	Prüfungsanordnung jederzeit möglich, danach alle Rechte und Pflichten gem. §§ 193 AO ff.
5.	Verfahrensrechtliche Auswirkungen der Kassen-Nachschauf	Ablaufsperre der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO nicht, keine Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO, keine verbindliche Zusage, Sperre der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige
	Schluss	Dauerhafte Anforderungen an die laufende Betreuung von bargeldintensiven Mandanten in der Praxis

III. Der Vortrag

Einleitung

Sehr geehrter Herr Prüfungsvorsitzender/Sehr geehrte Frau Prüfungsvorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe das Thema „**Die Kassennachschauf nach der Abgabenordnung**“ gewählt.

Mein Vortrag ist wie folgt gegliedert: (Aufzählen der o.g. Gliederungspunkte Nr. 1. bis 5.).

1. Allgemeines und Umfang der Kassennachschauf

Die Kassen-Nachschauf ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung durch die Finanzverwaltung außerhalb einer Betriebsprüfung. Die Kassen-Nachschauf wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 in § 146b AO in die AO eingefügt. Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Praxis in der Regel der Buchführung „vorgelagerte Systeme“ wie Registrierkassen, PC-Kassensysteme, Taxameter etc. Diese Systeme unterliegen als Teil der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie Buchführungssysteme. Der Kassen-Nachschauf unterliegen insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkasse. Unter letzteren versteht man die summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel durch Auszählen der Bareinnahmen. Der zur Kassen-Nachschauf bestimmte Amtsträger kann im Rahmen der Kasse-Nachschauf u.a. auch einen sog. „Kassensturz“, d.h. einen Soll-Ist-Abgleich des tatsächlichen mit dem rechnerischen Kassenbestand einer Registrier- oder PC-Kasse verlangen, es sei denn, dies ist im Ein-

zelfall unangemessen, da die Kassensturzähigkeit ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassen- aufzeichnungen jedweder Form darstellt.

Die Kassen-Nachschauf ist ein **besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung** (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 29.05.2018, IV A 4 – S 0316/13/10005 :054, BStBl I 2018, 699).

2. Rechte und Pflichten der Amtsträger

2.1 Kassennachschauf ist keine Betriebsprüfung

Die Kassen-Nachschauf ist keine Außenprüfung i.S.d. § 193 AO. Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Die Kassen-Nachschauf wird insbesondere nicht angekündigt. Da die Kassen-Nachschauf keine Außenprüfung i.S.d. §§ 193 ff. AO darstellt, finden insbesondere § 147 Abs. 6, §§ 201 und 202 AO keine Anwendung. Ein Prüfungsbericht über die Ergebnisse der Kassennachschauf ist nicht zu fertigen. Sollen aufgrund der Kassen-Nachschauf Besteuerungsgrundlagen geändert werden, ist dem Steuerpflichtigen allerdings zuvor rechtliches Gehör zu gewähren (§ 91 AO).

2.2 Betretungsrecht

Im Rahmen der Kassen-Nachschauf dürfen Amtsträger während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten. Die Grundstücke oder Räume müssen dazu nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen. Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassen-Nachschauf nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung. Die Kassen-Nachschauf kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird. Wohnräume dürfen nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen oder gegen den Willen des Inhabers bei Gefahr im Verzug betreten werden.

2.3 Durchführung der Kassen-Nachschauf

Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Führung des elektronischen Aufzeichnungssystems erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen, hat er sich auszuweisen. Ist der Steuerpflichtige selbst nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschauf aufzufordern. Diese Personen haben dann gem. § 35 AO als sog. Verfügungsberechtigte die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind.

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auch ohne Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassen-Nachschauf muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung erfolgen.

Zu Dokumentationszwecken ist der Amtsträger berechtigt, im Rahmen der Kassen-Nachschauf Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren.

3. Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen

Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschauf ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann (z.B. mündlich mit Vorzeigen des Ausweises). Nachdem der Amtsträger sich ausgewiesen hat, ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung im Rahmen der Kassen-Nachschauf verpflichtet. Der Steuerpflichtige hat nach § 146b Abs. 2 AO ab dem 1.1.2018 auf Verlangen des Amtsträgers für einen vom Amtsträger bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in seine (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen zu gewähren.

Auf Anforderung des Amtsträgers sind sämtliche Informationen zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen, d.h. es sind z.B. Die Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen. Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen. Die Kosten dafür trägt der Steuerpflichtige.

4. Übergang zu einer Außenprüfung

Sofern ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder ab 2020 der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann der Prüfer nach § 146b Abs. 3 AO ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen. Die Entscheidung zum Übergang zu einer Außenprüfung ist eine Ermessensentscheidung. Gründe für den Übergang zur Außenprüfung können beispielsweise sein, dass Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitungen oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können. Der Übergang zu einer Außenprüfung wird regelmäßig erfolgen, wenn die sofortige Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig erscheint und wenn anschließend auch die gesetzlichen Folgen der Außenprüfung für die Steuerfestsetzung eintreten sollen. Der Beginn einer Außenprüfung nach erfolgter Kassen-Nachschauf ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen. Der Übergang zur Außenprüfung ist dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Nach § 146b Abs. 3 Satz 2 AO ist der Steuerpflichtige auf diesen Übergang schriftlich hinzuweisen.

5. Verfahrensrechtliche Auswirkungen der Kassen-Nachschauf

Der Beginn der Kassen-Nachschauf hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO nicht. Die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO findet keine Anwendung. Soweit eine Steuer nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, muss der Steuerbescheid nach Durchführung der Kassen-Nachschauf nicht aufgehoben werden. Im Anschluss an eine Kassen-Nachschauf ist ein Antrag auf verbindliche Zusage (§ 204 AO) nicht zulässig. Zudem bewirkt die Kassennachschauf eine Sperre der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige gem. § 371 Abs. 2 AO, die erst mit Beendigung der Kassen-Nachschauf wieder auflebt.

Schluss

Im Rahmen der Beratung von Mandanten mit überwiegenden Bareinnahmen kommt sowohl der Darstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung als auch der Vorbereitung einer evtl. Kassennachschauf erhebliche Bedeutung zu. Dazu eignen sich z.B. Mandantenabende oder Mandantenmerkblätter und-rundschreiben. Insbesondere auf die Verpflichtung, die Bedienungsanleitung und die Programmierprotokolle von Registrierkassen vorzuhalten, ist ausdrücklich hinzuweisen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.
